

# **Datenschutzvereinbarung**

Offenes Verfahren  
AOK26017-995

**„Präventionsmaßnahmen zur Förderung eines  
gesundheitsförderlichen Umgangs für die  
Lebenswelt Schule bzw. Vereine“**

für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse

## **Vertraulichkeitsschutz**

Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit die Dinge nicht allgemein bekannt sind oder kein Interesse der Auftraggeberin an Vertraulichkeit besteht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von der Auftraggeberin im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher oder anderweitiger Form (insbesondere elektronisch) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung der Auftraggeberin an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien) in jeder Form unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinen unbefugten Dritten zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer wird in seinem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Er wird hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für die Auftraggeberin verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann. Darüber hinaus ist dem Auftragnehmer die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der §§ 27, 18 UWG bekannt. Der Auftragnehmer wird über § 18 UWG die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen der Auftraggeberin, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitervergeben.

## Weitere Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) **Der Auftragnehmer** ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) **Der Auftragnehmer** hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Auftraggeberin gelten würde.
- (3) **Der Auftragnehmer** verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder persönliche Daten Betroffener sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.
- (5) **Der Auftragnehmer** ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Die Daten der Auftraggeberin sind vom Auftragnehmer gegen den Verlust durch Schäden (z. B. Brand) zu sichern.